



Kreis Schleswig-Flensburg

Der Landrat

Allg. Ordnungsangelegenheiten
- Ausländerbehörde -

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

E-Mail
auslaenderbehoerde@schleswig-flensburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Schleswig,
12. Mai 2020

Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Der Kreis Schleswig-Flensburg erlässt als zuständige Ausländerbehörde gemäß § 71 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4b des Gesetzes vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist in Verbindung mit § 106 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVObI. 1992, S. 243, 534) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Ausreisefrist von sechs Monaten gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG für Ausländer mit Aufenthaltstiteln, die sich im Ausland befinden und aufgrund gestrichener Flugverbindungen und Ähnlichem keine Möglichkeit mehr haben innerhalb der Frist nach Deutschland zurückzukehren, wird von Amts wegen bis 30.09.2020 verlängert. Dies gilt nicht, sofern der Aufenthaltstitel bereits vor dem 16.03.2020 wegen eines länger als sechs Monate andauernden Auslandsaufenthalt gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erloschen ist oder vor Wiedereinreise auf Grund seiner befristeten Geltungsdauer gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erloschen ist oder erlischt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung wird auf Rechtsgrundlage der §§ 71 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit § 106 Abs. 2 LVwG getroffen. Für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen sind die Ausländerbehörden zuständig.

Die Ausländerbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg bestimmt, dass sich die Frist von sechs Monaten, nach der der Aufenthaltstitel nach einer Ausreise des Ausländers erlischt, bis zum 30.09.2020 verlängert, da Ausländer auf Grund der derzeitigen Einreisebeschränkungen und –hemmnisse aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie nicht wieder in das Bundesgebiet einreisen können. Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 51 Abs. 4 S. 1 AufenthG wird in der Regel unter anderem dann eine längere Frist bestimmt, wenn der Auf-

Dienstgebäude	SPRECHZEITEN	BANKEN		
Dienstgebäude Flensburger Str. 7 24837 Schleswig Eingang Windallee	Sprechzeiten Allgemein Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr und Do. 15:00 - 17:00 Uhr	Kfz-Zulassung Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 U und Di.13:30 - 15:30 U und Do.13:30 - 16:30 U	Bau-/ Umweltbereich nur montags und donnerstags	Banken Nord-Ostsee Sparkasse BLZ 217 500 00, Konto: 1880 IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80 BIC NOLADE21NOS Postbank Hamburg BLZ 200 100 20, Konto: 418 89-202 IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02 BIC PBKDEFF
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de	Internet: http://www.schleswig-flensburg.de			

enthalt außerhalb des Bundesgebiets den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient. Dies ist aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie der Fall. Der verlängerte Auslandsaufenthalt dient dem Infektionsschutz. Zudem wird bei der Verlängerung berücksichtigt, dass viele Ausländer aufgrund von weitreichenden Einreisestopps unverschuldet an der Wiedereinreise in das Bundesgebiet gehindert sind.

Die Regelung greift nicht, sofern der Aufenthaltstitel bereits vor dem 16.03.2020 wegen eines länger als sechs Monate andauernden Auslandsaufenthalts gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erloschen ist oder vor Wiedereinreise auf Grund seiner befristeten Geltungsdauer gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erloschen ist oder erlischt.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie ist bis einschließlich 30.09.2020 befristet.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 71 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit § 106 Abs. 2 LVwG.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung im überwiegenden Interesse der Betroffenen angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahme haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Diese Allgemeinverfügung dient einer unbestimmten Anzahl von im Ausland befindlichen Ausländerinnen und Ausländern mit Wohnsitz im Kreis Schleswig-Flensburg, deren rechtzeitige Rückreise nicht gewährleistet ist. Durch einen eventuell eingelegten Widerspruch und ggf. anschließende Klage wären sie bis zur Entscheidung an der Wiedereinreise und der Aufnahme ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland gehindert. Daraus möglicherweise resultierende erhebliche Nachteile für ihre Lebensführung erfordern die Anordnung des Sofortvollzuges.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeit im Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Schleswig-Flensburg, Der Landrat, Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Sachgebiet Ausländerrecht, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, erhoben werden.

Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise angeordnet werden. Der Antrag ist beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, zu stellen.


Dr. Buschmann
Landrat